

Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 32 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Inhaltverzeichnis

- § 1 Inhalt des 1. und 2. Studienjahres und Pflichtveranstaltungen
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungsformen, Prüfende, Beisitzende, Zuständigkeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 5 Wiederholbarkeit
- § 6 Abmeldung und Rücktritt von der Prüfung
- § 7 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Akteneinsicht
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Anlage 2: Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

Anlage 3: Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüferinnen und Prüfer

§ 1 Inhalt des 1. und 2. Studienjahres und Pflichtveranstaltungen

Nach Anlage 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (im Folgenden: ÄAppO) müssen in den beiden ersten Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen (Praktische Übungen, Kurse und Seminare) angeboten werden. Hinzu kommen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO nochmals Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, sowie Seminare mit klinischem Bezug von mindestens 56 Stunden.

Daneben sind Vorlesungen vorzusehen. Weiter sollen Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen durchgeführt werden.

Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit benotetem Leistungsnachweis absolviert werden, welches aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden kann. Das Wahlfach soll den Studierenden über den Pflichtunterricht hinaus eine Vertiefung in einem Bereich ihrer Wahl ermöglichen. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg

sind alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des vorgeschriebenen Stundenplans als förderlich oder verpflichtend angegeben sind, wählbar. Außerhalb der Medizinischen Fakultät können Vorlesungen oder Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Heidelberg vertretenen Einrichtungen gewählt werden, auch z.B. Sprachkurse zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums. Der oder die Studierende muss vor Besuch der gewählten Veranstaltung durch Absprache mit dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin sicherstellen, dass ein benöteter Leistungsnachweis nach Abschluss der Veranstaltung ausgestellt werden kann.

An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise zu absolvieren, siehe Anlage 1 und 2 (Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit kontrolliert wird, werden im Folgenden mit P, förderliche Lehrveranstaltungen mit f bezeichnet.):

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Chemie für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner)

Vorlesung (f)
Seminar und Praktikum (P)

Physik für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner)

Vorlesung (f)
Praktikum (P)

Morphologie (Leistungsnachweis: Kursus der Makroskopischen Anatomie)

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie (f)
Kursus der Makroskopischen Anatomie (P)

Zellen, Gewebe und deren Funktionen (Leistung für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner)

Integrierte Vorlesung Zellbiologie, Biochemie/
Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie (f)
Praktikum der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie (P) und praktikumsbegleitendes Seminar (P, mit klinischen Bezügen)
Vorlesung der Humangenetik (f)
Praktikum der Humangenetik (P, integriert, mit klinischen Bezügen)

Funktionssysteme: Organe und Organfunktionen

Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)
Praktikum Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/ Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)
Praktikum Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

Interdisziplinäres integriertes Seminar der vorklinischen Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO (P, mit klinischen Bezügen, Leistungsnachweis: Seminar Anatomie sowie Teilleistung für die Leistungsnachweise: Seminar Biochemie/Molekularbiologie und Seminar Physiologie)

Psychosoziale Grundlagen (Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Praktikum der Medizinischen Terminologie)

Vorlesung der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie (f)
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert)
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert, mit klinischen Bezügen) (Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO)
Kursus der Medizinischen Terminologie (P)

Berufsfelderkundung und Einführung in die klinische Medizin (Leistungsnachweise: Praktikum der Berufsfelderkundung und Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin)

Vorlesung (f)
Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin mit Hospitationen in allgemeinmedizinischen Praxen (P, mit Patientenvorstellung), Seminaren zum allgemeinmedizinischen Hospitationsprogramm (P, integriert mit klinischen Bezügen) und fallbasierten Tutorien (P, integriert). Das Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ist Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO.
Wahlfach (P)

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Zellphysiologie sowie Humangenetik ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie und des Praktikums der Chemie für Mediziner.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 – vegetative Systeme – und Teil 2 – Sinnesorgane und ZNS – sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus Makroskopische Anatomie, des Praktikums der Chemie für Mediziner, des Praktikums der Physik für Mediziner sowie des Praktikums und der Seminare Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Humangenetik.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss der Klausur der Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie.
- (4) Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

§ 3 Prüfungsformen, Prüfende, Beisitzende, Zuständigkeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 ÄApprO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung und damit die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:
 - a) Die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeiten durch die Studierende oder den Studierenden,
 - b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines allein zu versorgenden Kindes durch die Studierende oder den Studierenden oder
 - c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung von Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.
- (2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Das Nähere zum Verfahren der Anmeldung und Abmeldung sowie des Zugangs zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen regeln die Kursrichtlinien.
- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.
- (4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.
- (5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (6) Prüfungen können, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen werden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Form und Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben.

- (7) Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen mit in der Regel höchstens vier Prüflingen zulässig. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.
- (8) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden von der Prüfperson gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a) bzw. den beiden Prüfpersonen gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. c) gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person bzw. die genannten Personen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

- (9) Prüfungen, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, gelten als bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß Absatz 3 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting).

Bei Prüfungen nach Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beant-

wortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

- (10) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan dem Grunde nach gestattet wird. Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (11) Für die Erledigung der in dieser Studienordnung festgelegten Aufgaben sowie für die Organisation der Prüfungsverfahren und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Studienordnung ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

Werden Leistungen auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet, so sind die Notenstufen so zuzuordnen, dass nach Rundung der Notenstufen auf ganze Zahlen die Bereiche für die vier gerundeten Notenstufen 1 bis 4 das Intervall zwischen Bestehensgrenze (mindestens zu erreichende Punktzahl zum Bestehen) und maximal erreichbarer Punktzahl in vier gleich große Intervalle aufteilen. Die Zuordnung von Punkten zu den Notenstufen hat linear zu erfolgen.

- (2) Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweiligen Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.
- (3) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5.

- (4) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
- a) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten.
 - b) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Bei OSCE und OSPE gemäß § 3 Abs. 6 ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer je Station vorzusehen.
 - c) In der Anlage 3 kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen abweichend von Buchst. a) zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüferinnen und Prüfer festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen und Prüfer.
 - d) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 führt, sind abweichend von Buchst. a) und b) von zwei Prüferinnen und Prüfer zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüferinnen und Prüfer gemäß Buchst. c) bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sonstiger Prüfungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 5 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg wegen endgültigen Nichtbestehens der Prüfung und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.
Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich; bei Prüfungen, die Human- und Zahnmedizin studierende gemeinsam absolvieren, gilt der Verlust des Prüfungsanspruchs auch für das jeweils andere Fach und eine Immatrikulation ist auch in das jeweils andere Fach nicht möglich. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; die Kursrichtlinien können hierzu näherer Regelungen treffen.
Eine Verlängerung der 18-Monats-Frist ist möglich, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht zu vertreten ist.
- (2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1.
- (3) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.

§ 6 Abmeldung und Rücktritt von der Prüfung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich; die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen. Danach ist ein Rücktritt nur unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 3 möglich.
- (3) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
 - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem die/den Aufsichtsführende/n über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgenommen wird; bei

Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestellttes ärztliches Attest einzuholen.

- (4) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (5) Nach Abschluss der Prüfung ist ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt aus Gründen der Chancengleichheit in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In ihrer und seiner Abwägung hat sie bzw. er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaftmacht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die

Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin
- Art und Umfang des drohenden Nachteils,
 - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
 - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für die Studiendekanin oder den Studiendekan nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In ihrer oder seiner Abwägung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Sie oder er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 von der Studiendekanin oder dem Studiendekan überprüft werden.

- (5) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Akteneinsicht

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010, zuletzt geändert am 23. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2020, S. 721 ff.), außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 zur Studienordnung**Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg****1. Studienabschnitt, 1. - 4. Fachsemester (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)****(V Vorlesung, S Seminar, P Praktikum, K Kursus: Pflichtveranstaltungen)**

	Seminare, Praktika, Kurse	SWS	Vorlesungen	SWS
1. Sem	Praktikum der Medizinischen Terminologie (K) Praktikum der Chemie für Mediziner (P + S) Kursus der Makroskopischen Anatomie (P) Praktikum der Physik für Mediziner (P)	0,9 3,4 11,9 1,7	V Chemie V Anatomie V Physik	2,3 11,4 2,0
2. Sem	Zellen, Gewebe und Funktionen (Integ. Programm)* - Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (P + S) - Humangenetik (P)	8,0 1,5	V integriert V Humangenetik V Mikrobiologie	8,6 1,3 0,7
3.+ 4. Sem	Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integ. Programm)** *** (S +P) Seminar integriert *** (S)	23,5 3,3	V integriert V Mikrobiologie	9,9 0,3
1. - 4. Sem	Medizinische Psychologie/Soziologie **** (S integriert + P) Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ***** (S integriert) Wahlfach, benotet (V/S)	3,0 3,4 1,7	V Med. Psychologie/Soziologie V Einführung in die klin. Medizin	3,7 1,0

* führt zum Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner

** führt zu den Leistungsnachweisen: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie

*** führt zu den Leistungsnachweisen: Seminar Anatomie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie

**** führt zu den Leistungsnachweisen Kursus der Medizinischen Psychologie/Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie/Medizinischen Soziologie,

***** führt zu den Leistungsnachweisen Praktikum der Berufsfelderkundung, Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin

Anlage 2 zur Studienordnung

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen	Zahl der Studierenden
1. Sem	
V Chemie	300
V Makroskopische Anatomie	300
V Physik	300
2. Sem	
V Integriert	300
V Humangenetik	240
V Mikrobiologie	300
3. + 4. Sem	
V Integriert	300
V Mikrobiologie	300
1. - 4. Sem	
Med. Psychologie/Soziologie	240
Einführung in die klinische Medizin	240
Seminare	
Seminare außer Seminar Chemie	20
Seminar Chemie	20
Praktika und Kurse	
1. Sem	
Kursus der Medizinischen Terminologie	300
Praktikum der Chemie für Mediziner	14
Kursus der Makroskopischen Anatomie	20
Praktikum der Physik für Mediziner	14
2. Sem	
Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (Integr. Programm)	
Lehreinheit Vorklinik, darunter	17,5
Anatomie	27
Biochemie	14
Physiologie	10
Humangenetik	10
(Lehreinh. klin.-theoret. Medizin)	
3. und 4. Sem	
Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integr. Programm)	
Lehreinheit Vorklinik, darunter	14,5
Anatomie	27
Biochemie	14
Physiologie	10
1. – 4. Sem	
Kursus der Medizinischen Psychologie / Soziologie	20

Anlage 3: Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüferinnen und Prüfer

Für folgende Prüfungen wird eine von § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 abweichende Anzahl an Prüferinnen und Prüfer festgelegt:

Name der Prüfung /Kürzel	(Teil-)Prüfung	Anzahl der Prüferinnen und Prüfer
Integrierte Klausur des 2. Fachsemesters (Fächer Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Physiologie)	Zellen, Gewebe und deren Funktionen (Teilleistung für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner)	3
Integrierte Klausur des 3. Fachsemesters (Fächer Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Physiologie)	Funktionssysteme: Organe und Organfunktionen Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)	3
Integrierte Klausur des 4. Fachsemesters (Fächer Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Physiologie)	Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)	3